

STATUTEN

des Österreichischen Touristenklubs, Sektion Scheibbs

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Touristenklub, Sektion Scheibbs“. Kurzform: „ÖTK-Scheibbs“. Er ist eine selbständige Körperschaft und Verbandsmitglied des Österreichischen Touristenklubs und hat als solcher die in den Statuten des Österreichischen Touristenklubs vorgesehenen Rechte und Verpflichtungen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Scheibbs, erstreckt sein Arbeitsgebiet auf das Gebiet der Republik Österreich und sein Betätigungsgebiet sind alle Landschaften der Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Liebe zur österreichischen Heimat, Landschaft und Bergwelt zu pflegen und zu stärken; die Kenntnis der Gebirge und der Höhlen, besonders der österreichischen, zu erweitern und zu verbreiten; das Bergsteigen, Klettern, Wandern, Höhlenbegehen, Wildwasserpaddeln, Canyoning, Rad fahren, Mountainbiken, Laufen, alle Arten des Walkings und des Schilaufens sowie Flugsportarten zu fördern und dazu Ausbildungen anzubieten; alpine Unternehmungen aller Art zu erleichtern und die Schönheit und Ursprünglichkeit der Gebirge und den Schutz der Landschaft sowie des Tier- und Pflanzenlebens – also das ausgewogene Verhältnis der Lebewesen zur übrigen Umwelt – zu pflegen und solche Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Berg- und Schifahrten, Wanderungen, Ausflügen, Reisen, Höhlenbegehungen, Führungen und sonstigen im § 2 angeführten Aktivitäten.
 - Die Durchführung bergsteigerischer Erziehung und Ausbildung, auch in Form von Lehrgängen sowie die Heranbildung der Jugend im Sinne des Vereinszwecks.
 - Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die die körperliche Fitness fördern, aber auch von sonstigen, insbesondere kulturellen und geselligen Veranstaltungen und Vorträgen.
 - Die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Wegen, Steiganlagen und Wegbezeichnungen im Arbeitsgebiet des Vereins.
 - Betrieb von bewirtschafteten Schutzhütten.
 - Regelung des Führerwesens.
 - Herausgabe von Informationen auf drucktechnischem (z.B. Mitteilungsblatt) und elektronischem (z.B. Internet) Wege.
 - Herausgabe schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks.
 - Anlegung, Erhaltung und Vervollkommnung von Büchereien und sonstigen Sammlungen.
 - Aktiver Natur- und Umweltschutz und Beachtung desselben bei der Verfolgung aller Vereinszwecke sowie die Verbreitung dieses Gedankenguts sowohl im Verein als auch in der Öffentlichkeit.
 - Die Förderung und Unterstützung von sonstigen, den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren.
 - Erträge aus Veranstaltungen, Führungsbeiträgen und Vermögensverwaltung.
 - Förderungsmittel öffentlicher Institutionen.
 - Zuwendungen Dritter, wie z.B. Sponsoren.
 - Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehren- und Gastmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Gastmitglieder sind solche, die bereits einem anderen Teilverband des Gesamtvereins als Vollmitglied angehören.
- (3) Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein nicht als Gastmitglied, Kind oder Jugendlicher angehören.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitglieder werden vom Ausschuss aufgenommen. Dem Ausschuss steht das Recht zu, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist auf Antrag des Ausschusses der Hauptversammlung der Sektion vorbehalten.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebene schriftliche Anzeige an den Verein erklärt werden, doch bleibt die Verpflichtung, für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, aufrecht. Wird der Austritt erst nach dem 1. Dezember eines Jahres erklärt, so ist auch noch für das folgende Vereinsjahr der volle Beitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das sich unehrenhaft oder grob unkameradschaftlich benommen hat, das das Ansehen oder den Ruf der Sektion oder des Österreichischen Touristenklubs in irgendeiner Weise geschädigt oder durch Handlungen die Belange der Sektion oder des Österreichischen Touristenklubs gröblich verletzt hat, das durch bewusst unwahre Angaben seine Aufnahme erwirkt hat, das das gegenseitige gute Einvernehmen gestört, dieser Satzung oder den Verfügungen der Vereinsorgane zuwidergehandelt oder zu umgehen versucht hat, kann vom Ausschuss ausgeschlossen werden. Es steht ihm frei, binnen vier Wochen ab Erhalt der Verständigung über den Ausschluss die Berufung an das Schiedsgericht der Sektion schriftlich zu ergreifen. Bis zu dessen Entscheidung – die vereinsintern endgültig ist – ruhen die Mitgliederrechte.
- (4) Ein Mitglied kann vom Ausschuss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag, obwohl es hiezu mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer mindestens einmonatigen Nachfrist aufgefordert worden ist, noch immer nicht entrichtet hat. Dasselbe gilt für allfällige Sonderbeiträge und außerordentliche Zuschüsse.
- (5) Durch den Ausschluss oder durch die Streichung aus der Mitgliederliste wird die Verpflichtung zur Leistung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und außerordentlicher Zuschüsse nicht berührt.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied, das seine Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet hat, hat folgende Rechte:

- (1) Die regelmäßige erscheinende Vereinszeitung zu beziehen, wobei bei mehreren Mitgliedschaften in einem Haushalt mit einer Vereinszeitung das Auslangen gefunden werden soll.
- (2) An allen Ausflügen, Führungen, geselligen Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Büchereien und Sammlungen des Vereins zu benützen.
- (4) Das Vereinsabzeichen zu tragen.

- (5) Anspruch auf alle den Mitgliedern gewährten Vorteile und Begünstigungen, jedoch in keinem Falle auf das Vereinsvermögen.
- (6) Alle volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Haupt- und außerordentlichen Hauptversammlungen und können wählen und gewählt werden.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Ausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins zu informieren.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Ausschuss die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder haben – sofern sie nicht davon befreit sind – die Mitgliedsbeiträge, die Eintrittsgebühren und allfällige Sonderbeiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 9 – Ehrungen für Mitglieder

An Mitglieder, welche der Sektion ununterbrochen durch 25, 40, 50, 60 Jahre oder durch eine höhere, durch fünf teilbare Zahl an Jahren angehören, werden Ehrenzeichen als Jubilarenabzeichen verliehen.

§ 10 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden alljährlich von der Hauptversammlung in Anlehnung an die beim Gesamtverein geltenden Mitgliedsbeiträge beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, von neu eintretenden Mitgliedern sofort nach Verständigung von der Aufnahme zu entrichten.
- (3) Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine von der Hauptversammlung jeweils festzusetzende Eintrittsgebühr eingehoben.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft, die in den Statuten des Gesamtvereins geregelt ist.

§ 11 – Kinder- und Jugendgruppe, Jungmannschaft

- (1) Die Sektion fasst Mitglieder im Alter bis 14 Jahre in Kindergruppen, von 14 bis 18 Jahre in Jugendgruppen und solche von 18 bis 25 Jahre in Jungmannschaften zusammen.
- (2) In diesen Gruppen werden die Heranbildung zur Heimatliebe, Naturverbundenheit und zum Naturschutz sowie die Ausbildung zu Sommer- und Winterbergsteigern und zu Bergkameradschaft gepflegt.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele dienen Heimabende, Vorträge zur theoretischen und praktischen Ausbildung, Wanderungen, Berg- und Schitouren. Die Jugendlichen sollen zum Verständnis für die Ziele des Österreichischen Touristenklubs geführt werden.
- (4) Die Angehörigen im Absatz (1) angeführter Gruppen genießen bei Benützung der Einrichtungen des Österreichischen Touristenklubs die gleichen Vorteile wie Vollmitglieder.

§ 12 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 13 – Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Bei gleicher Adresse mehrerer Mitglieder genügt eine Einladung. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung können ganzjährig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Ausschuss schriftlich eingereicht werden.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorstand, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 14 – Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Wahl, Bestellung und Enthebung des Ausschusses und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 – Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens 6, maximal 25 Mitgliedern. Diese sind der 1. Vorstand und seine Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter sowie der Kassier und sein Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern (z. B. JugendleiterIn, Touren- und WanderleiterIn, MarkierungsleiterIn, WegreferentIn, MitgliederbetreuerIn, ÖffentlichkeitsmitarbeiterIn, ArchivbetreuerIn, ReferentIn für Umweltfragen, ReferentIn für Sicherheitsfragen). Die Funktionäre haben die ihnen zugeteilten Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Alle Funktionen sind Ehrenämter.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Ausschusses einzuberufen. Sollten auch diese handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Ausschuss wird vom 1. Vorstand, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der 1. Vorstand, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitglieds in Kraft.
- (10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 – Aufgabenkreis des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Hauptversammlung.
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme sowie Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 17 – Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- (1) Der 1. Vorstand vertritt den Verein nach außen und insbesondere gegenüber den Behörden. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des 1. Vorstands und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des 1. Vorstands und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der 1. Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der 1. Vorstand führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Ausschuss.
- (4) Der 1. Vorstand wird vom Schriftführer bei der Führung der Vereinsgeschäfte unterstützt. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Ausschusssitzungen.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des 1. Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 18 – Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 19 – Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Ausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Ausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Ausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 – Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat (siehe Absatz 3).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den „Österreichischen Touristenklub“ mit seinem Sitz in 1010 Wien, Bäckerstraße 16 zur Verwendung im Sinne des im § 2 angeführten gemeinnützigen Vereinszwecks.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzugeben. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.